



# Projekt >Pädagogik und Recht<

- Newsletter vom 6. September 2012 → 5000 Adressaten aus Praxis, Fachverbänden, Verwaltung, Politik und Wissenschaft -

Martin Stoppel → Berater und Fortbildner im Projekt Pädagogik und Recht©

[martin-stoppel@gmx.de](mailto:martin-stoppel@gmx.de) <http://www.paedagogikundzwang.de/>

## I. Der neue Gesetzauftrag des § 8b II SGB VIII

Der beste Kinderschutz ist Handlungssicherheit in der Erziehung → Viele PädagogInnen und mittelbar Verantwortliche in Leitungs-, Träger-, Behörden-, Verbands- oder Politikfunktion meinen es gut, nicht alle aber beachten objektiv betrachtet das *Kindeswohl*.

Das Richtige zu wollen, ist ein wichtiger Aspekt - tatsächlich kommt es jedoch darauf an, dem *Kindeswohl* zu entsprechen. Was aber beinhaltet dieser unbestimmte Rechtsbegriff?

In der Erziehung umfasst das *Kindeswohl* zwei Komponenten, §1666 BGB (körperliches/ geistiges/ seelisches Wohl/ Vermögen) konkretisierend:

- Objektiv nachvollziehbares Verfolgen eines pädagogischen Ziels → PÄDAGOGIK
- Rechte von Kindern und Jugendlichen (Kindesrechte) → RECHT

**Entscheidend ist**, das daraus resultierende Spannungsverhältnis Pädagogik- Recht (pädagog. Grenzsetzungen greifen in Kindesrechte ein) durch Handlungsleitlinien in schwierigen Situationen des päd. Alltags einer Lösung zuzuführen: päd. Auftrag und Kindesrechte i.S. des *Kindeswohls* auf einen Nenner zu bringen <http://www.paedagogikundzwang.de/app/download/5786089380/Konflikt+P%C3%A4dagogik+Recht.pdf>

### Denn:

Was bewirken Rechkataloge, wenn Kindern und Jugendlichen ihr Eigentumsrecht zugesichert wird, aus Erziehungsgründen aber ein Handyverbot gilt? Wem nutzen Ombudspersonen, wenn ungeklärt bleibt, wie dem zwischen Erziehung und Kindesrechten bestehendem Spannungsverhältnis begegnet wird (*Machtüberhang in der Erziehung*)? Es geht um gelebte Kindesrechte im Alltag institutioneller Erziehung, nicht um rechtliche Theorien in Kinderrechtekatalogen.

### Tatsache ist:

Im Projekt wurden 2010 *Leitlinien pädagogischer Kunst* entwickelt → jetzt sind Einrichtungsträger in der Jugendhilfe verpflichtet, *Fachliche Handlungsleitlinien* zu entwickeln und anzuwenden (§ 8b II SGB VIII); Gleiches sollte für andere Anbieter institutioneller Erziehung gelten (Schulen/ Internate, stationäre Behindertenhilfe, Kliniken der Kinder- und Jugendpsychiatrie).

Nach § 8a SGB VIII → Handlungssicherheit in der Familie

Nun § 8b II SGB VIII → Handlungssicherheit in institutioneller Erziehung, als Konsequenz aus der *Nachkriegsheimgeschichte* und Missbrauchsvorkommnissen in der Vergangenheit

## II. Grenzwertige Situationen des päd. Alltags der Jugendhilfe (analog: stationäre Behindertenhilfe, Schulen/ Internate, Kliniken d. Kinder- und Jugendpsych.)

Folgende Logik ist gegeben:

1. **Grenzüberschreitungen verletzen das Kindeswohl:** als *kindeswohlwidriges Verhalten*, *Kindeswohlgefährdung* o. Straftat zulasten des Kindes/JugendlIn. Der Kinderschutz ist von besonderer Bedeutung.

2. Voraussetzung des Kinderschutzes ist **Handlungssicherheit der PädagogInnen** in schwierigen Situationen des pädagogischen Alltags.

3. Handlungssicherheit der PädagogInnen wiederum erfordert **fachliche Handlungsleitlinien**, wie solche seit einigen Jahren im **Projekt Pädagogik und Recht vorgeschlagen werden, nunmehr seit 1.1. im Bundeskinderschutzgesetz beschrieben (§ 8b II SGB VIII).**

§ 8b II SGB VIII legt es in die Verantwortung des Trägers/ Anbieters einer Jugendhilfeeinrichtung, *fachliche Handlungsleitlinien* zu entwickeln: *Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger (Jugendamt), haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe (Landesjugendamt) Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien: zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt ...*

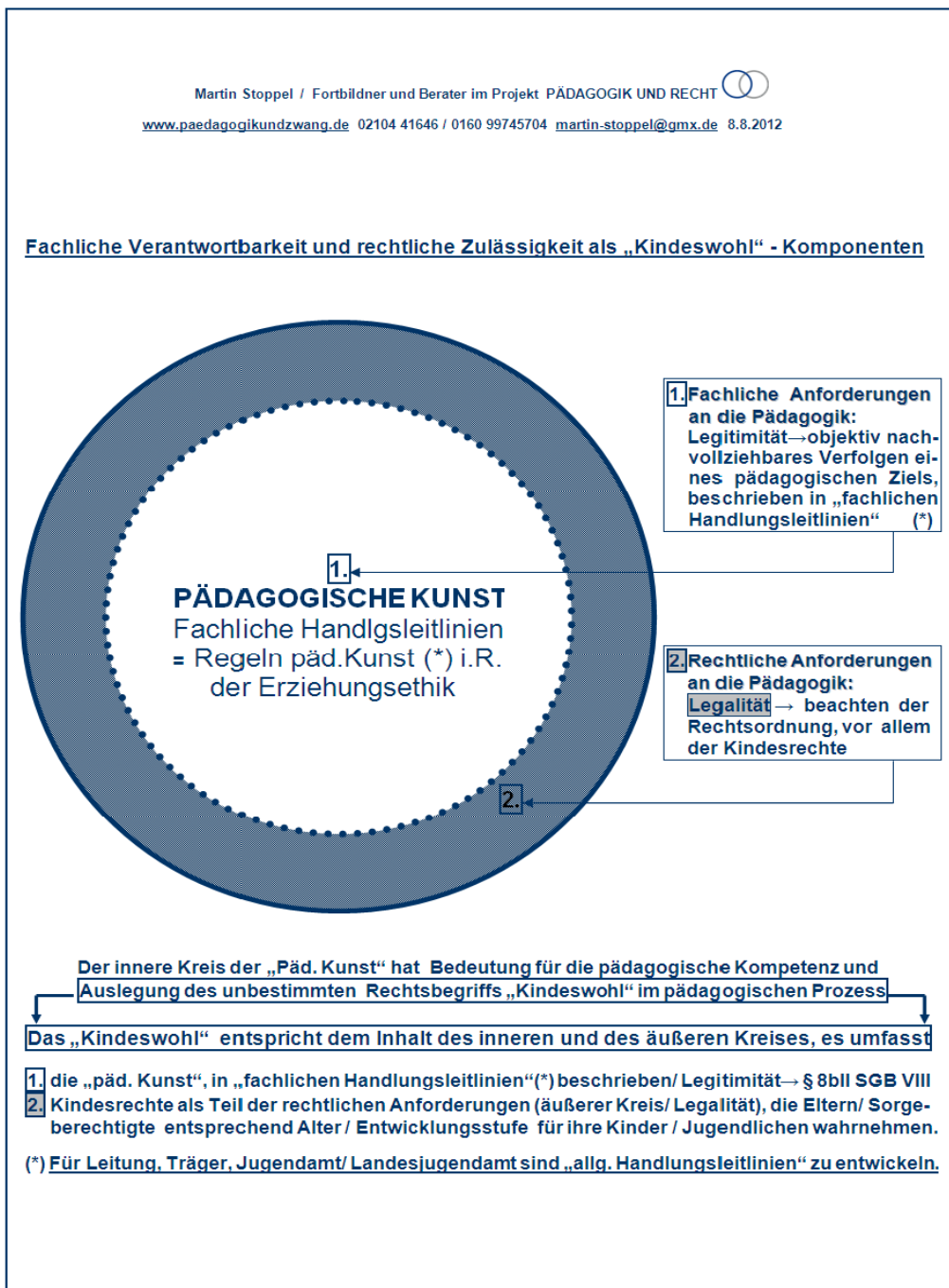
**Fachliche Handlungsleitlinien** setzen voraus, dass typische und schwierige Alltagssituationen im Hinblick auf fachliche Verantwortbarkeit und rechtliche Zulässigkeit (*Kindeswohl*) bewertet werden. Erst daraus können **Grundprinzipien eigenen Verhaltens** abgeleitet werden. Im Ergebnis existieren Leitlinien, basierend auf der **pädagogischen Grundhaltung** des Trägers/Anbieters (*Leitlinien pädagog.Kunst*). Solche fachlichen Leitlinien beziehen sich im Wesentlichen darauf, ob und mit welchem Inhalt bzw. in welcher Form Regeln und Grenzsetzungen verantwortet werden. Damit ist- insbesondere als Konsequenz aus der *Nachkriegsheimgeschichte*- für Kinder/Jugendliche, Sorgeberechtigte, Jugend-/ Landesjugendämter ausreichende Transparenz gewährleistet.

Die notwendige fachlich- rechtliche Bewertung schwieriger Alltagssituationen kann- entsprechend der Konkretisierung des Begriffs *Kindeswohl* mittels diesen Prüfschemas durchgeführt werden (in Inhouse- Workshops in Einrichtungen erfolgreich erprobt)  
<http://www.paedagogikundzwang.de/app/download/5789340717/Pr%C3%BCfschema+zul.+Macht+im+p%C3%A4d.+Alltag.pdf> :

1. Wird das Ziel *eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* objektiv pädagogisch nachvollziehbar verfolgt?
2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen?
3. Erfolgt der Eingriff mit Zustimmung der/s Sorgeberechtigten?
4. Liegt Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen vor, der zu begegnen ist (zivilrechtliche Aufsichtspflicht)?
5. Reflexion: Warum wurde das pädagogische Ziel verfolgt ? Gab es Alternativen zur gewählten Pädagogik/ Aufsicht?  
 Welche *Fachlichen Handlungsleitlinien/-*grundsätze leiten sich für die Zukunft daraus ab?

Dieses **Prüfschema zulässige Machtausübung** ist z.B. mit folgender Rückmeldung in Einrichtungen angewendet worden: *Vielen Dank für die wunderbare Fortbildung, die unseren MitarbeiterInnen sehr viel gebracht hat. Im anstehenden Thema "Pädagogische Grundhaltung" würden wir uns freuen, Sie mit Ihrem Sachverstand wieder einzubinden.*

Dieses **Prüfschema zulässige Machtausübung** entspricht der nachfolgend visualisierten Darstellung des Begriffs *Kindeswohl*.



### **III. Prüfschema zulässige Macht für ebenso dem Kindeswohl Verpflichtete: Jugend-/ Landesjugendamt, Leitung/ Träger, Verbände, Politik**

Das **Prüfschema zulässige Macht** bietet mit folgendem Prüffrahmen auch verstärkte Handlungssicherheit fürs **Jugend-/Landesjugendamt** sowie weitere in der Pädagogik mittelbar Verantwortliche ( Leitung, Träger, Verbände, Politik ). Ob Entscheidungen dem *Kindeswohl* entsprechen, lässt sich danach bewerten <http://www.paedagogikundzwang.de/app/download/5789340724/Pr%C3%BCfschema+zul.+Macht+mittelbar+Verantwortlicher.pdf> :

1. Geht es objektiv nachvollziehbar um Voraussetzungen zur Erreichung eines pädagogischen Ziels?
2. Sind die Rechtsordnung und die Kindesrechte beachtet?
3. Reflexion: Warum wurde das pädagogische Ziel verfolgt? Gab es Alternativen? Welche Handlungsleitlinien/Grundsätze ergeben sich i.S. des *Kindeswohls* für die Zukunft?

### **IV. Die Homepag wird im Projekt ständig weiterentwickelte <http://www.paedagogikundzwang.de/>**

Themen: *Nachkriegsheimgeschichte, Ombudschaft, Agenda pädagog. Grundhaltung, Trägerverantwortung, Kindesrechteverletzung, Freiheitsentzug, Regeln und Strafen, Behinderte Kinder/Jugendliche*

### **V. Inhouseseminare wieder ab Herbst !!!**

<http://www.paedagogikundzwang.de/app/download/5786159027/Workshop+allgemein.pdf>